

credendi aufstellt, nämlich das magisterium Petro apostolicum. —

Indem ich mich nun dieses so werthen Auftrages entledigt habe, biete ich mich zugleich an, etwaige Bestellungen dieser Dogmatik bei dem Herrn Professor selbst gegen einen nicht unbedeutenden Abzug im Preise besorgen zu wollen.

Domkapitular **Schiedermayr.**

Ueber den Ablass.

Die Kirche hat in der Trienter Synode über das Wesen und die Wirksamkeit des Ablasses keine Definition gegeben, sondern, wie bekannt, nur den Behauptungen der Abtrünnigen die entschiedene Erklärung entgegen gestellt: die Kirche habe das unbestreitbare Recht Ablässe zu ertheilen und der Gebrauch derselben sei dem gläubigen Volke heilsam und daher beizubehalten.

Die Frage, was der Ablass sei, war gar nicht Gegenstand der Controverse geworden, die zu Trient versammelten Väter hatten daher auch keinen Grund dieselbe zu beantworten.

Erst in neuerer Zeit haben auch Katholiken aus dem Stillschweigen des Kirchenrathes bezüglich des Wesens der Ablässe die Folgerung gezogen: Man wisse eigentlich gar nicht bestimmt, was ein Ablass sei und was er wirken könne? Diese Behauptung ist im höchsten Grade leicht und geradezu falsch. Die Kirche hat sich, wenn auch nicht durch einen ausdrücklichen Concilienbeschluß, doch durch die immerwährende Praxis, sowie durch die einschlägigen Lehren von der sakramentalen Genugthuung und der Gemeinschaft der Heiligen deutlich genug darüber ausgesprochen, was sie von dem Wesen und der Wirksamkeit eines von ihr ertheilten Ablasses halte.

Ganz gewiß ist ein Ablass die theilweise oder vollständige Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen. Nur darüber haben sich die Meinungen mancher Theologen getheilt, ob unter diesen zeitlichen Sündenstrafen bloß die von der Kirche den Büßern auferlegten oder kanonischen Strafen oder auch solche Strafen zu verstehen seien, die Gott selbst den Büßern hier auf Erde und auch jenseits im Reinigungsorte zu leiden auferlegt? Doch auch diese scheinbare Ungewißheit verschwindet bei etwas genauerer Erörterung der Sache.

Nach dem Zeugniß der Geschichte war ein Ablass ursprünglich eine von einem Bischöfe einem reumüthigen Büßer ertheilte Nachlassung der ihm auferlegten und nach den Vorschriften (juxta canones) gebührenden Kirchenbuße, also einer so genannten kanonischen Strafe. Was aber der Ablass vom Anbeginne der Kirche an war, muß er doch immer — also auch heutzutage sein, und kein katholischer Theolog wird annehmen

oder behaupten wollen, die heutigen Ablässe seien dem Wesen nach von den Ablässen der alten Kirche verschieden. Auch die heutigen Ablässe müssen daher als eine Erlassung kirchlicher oder kanonischer Strafen angesehen werden. Wendet man ein, die Kirche könne nicht nachlassen, was sie jetzt nie mehr auflegt — nämlich öffentliche Bußen, und die Ablässe, als Nachlassung kirchlicher Strafen oder öffentlicher Poenitenzen gedacht, hätten heutzutage, da die alte Bußdisciplin ganz außer Gebrauch gekommen, keinen vernünftigen Sinn mehr, so antworten wir: es kann ja doch auch eine zwar nicht wirklich auferlegte aber mit Recht aufzulegende und verdiente Strafe erlassen werden. Die Kirche hätte gewiß heute noch so gut, wie in der alten Zeit, das göttliche Recht den Büßern Genugthuungsstrafen aufzulegen, sie thut es jetzt nicht öffentlich aus guten Gründen und findet es besser, es dem Ernste der Büßer selbst zu überlassen, für die begangenen Sünden entsprechende Genugthuung zu leisten, will' aber durch die öfters verkündigten Ablässe stets wieder an ihr unveräußerliches Recht zu strafen und die Strafe nach Gutbefinden auch zu mildern oder ganz nachzusehen, erinnern und zugleich denen, die sich über ihren eigenen Bußeifer nicht ganz zu beruhigen wagen, was der christlichen Demuth wohl ansteht, die tröstliche Versicherung geben, daß sie nun nach erlangter Ausöhnung mit Gott für ihr früheres sündhaftes und ärgerliches Leben auch an sie — die Kirche nichts mehr abzutragen haben. Die Ansicht jener Theologen, die unter einem Ablass die Erlassung der mit Recht und nach Gebühr aufzulegenden kanonischen Strafen verstehen, ist sicherlich die einfachste und natürlichste, weil vollkommen übereinstimmend mit dem

Geiste des kirchlichen Alterthums, die nächste und unmittelbare Frucht oder Wirkung des Ablasses ist immerhin die Ausöhnung mit der Kirche, worüber der Büsser sich erfreuen, zugleich aber durch solche Freude gehoben, um so eifriger die Uebungen der Buße und Tugend fortsetzen kann. Ein Beweis für diese Auffassung findet sich auch in der Trientersynode, da diese Sess. XXV. in *decr. de indulg.* sagt: „In his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in ecclesia consuetudinem adhiberi cupit; ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur;“ somit offenbar die Ertheilung der Ablässe in Gegensatz stellt zur Handhabung der Kirchendisziplin oder zur Auflegung kirchlicher Pönitenzen.

Einseitig jedoch und daher irrig wäre es, würde man allein die Erlassung kanonischer Strafen, — also die Versöhnung der Pönitenten mit der Kirche, als äußerer hier auf Erde bestehender Gesellschaft, die Frucht und Wirkung eines Ablasses nennen. Wir sagten nur, diese sei die nächste Frucht oder die unmittelbare Wirkung und müssen noch eine weitere oder mittelbare Wirkung der Ablässe anerkennen, um den ganzen vollen Gewinn zu begreifen, der uns durch selbe bereitet ist.

Heilig und unerläßlich ist die Pflicht jedes Büssers, für frühere Vergehungen und Versäumnisse, wodurch er die Gemeinde geärgert, dem Rufe der ganzen Kirche geschadet und den Kirchenoberen den schuldigen Respekt und Gehorsam verletzt hat, mit ernster Treue Genugthuung zu leisten. Dringt auch die Kirche selbst nimmer mit der alten Strenge auf Erfüllung dieser Pflicht, die Pflicht bleibt doch unerläßlich und ihre Erfüllung wird immerhin von dem göttlichen Gerichte

gefordert, denn gleichwie es ein göttliches Gebot ist, die Eltern zu ehren und ihnen zu gehoramen, so ist es auch das ausdrückliche Gebot des Herrn, die Kirche und ihre Vorsteher zu ehren und ihnen als seinen Stellvertretern zu gehorchen. Wer nun als Büsser die Pflicht der Kirche genugzuthun unterläßt, wird sie, wo nicht in diesem Leben durch von Gott zugesandte Züchtigungen, noch jenseits im Reinigungsorte auf schmerzvolle Weise nachzutragen haben. Wenn aber im Gegentheile der Büsser einen von der Kirche ihm verliehenen Ablass gewinnt, wird er nicht nur zunächst mit der Kirche vollkommen ausgeöhnt, wie wenn er die ihm gebührende Kirchenbusse mit aller Treue erfüllt hätte, er wird auch noch weiter und mittelbar von jenen zeitlichen Strafen befreit, die er nach göttlichem Gerichte im Falle der Nichtversöhnung mit der Kirche hier oder dort hätte zu leiden gehabt. Zu dem aber hat die Kirche von Anbeginn den Büssern nicht bloß zum Behufe einer Genugthuung, die sie selbst von ihnen zu fordern das Recht hat, sondern auch als wahre Stellvertreterin Gottes zu dem Zwecke gewisse Bußwerke auferlegt, daß Gott selbst für die ihm durch die Sünder zugefügte Beleidigung eine Art Genugthuung geleistet werde. Wenn nun die Kirche eben jene Bußstrafen erläßt oder einen Ablass verleiht, muß kraft des Gegensatzes nothwendig sich solcher Erlass nicht minder auf die von der göttlichen Gerechtigkeit selbst etwa bevorstehenden zeitlichen Strafen, wie auf die Kirchenstrafen als solche, beziehen. Daß aber die Kirche die Vollmacht besitze, so wahrhaft im Namen der göttlichen Gerechtigkeit Strafen aufzulegen und entgegen sie nachzulassen, folgt klar aus den Worten des Herrn: Matth. 18, 18. „Quaecumque alligave-

ritis super terram, erunt alligata et in coelis, et quaecumque solveritis super terram, erunt soluta et in coelo.“

Ganz gewiß muß dann als Frucht der Wirkung eines Ablasses auch die Nachlassung solcher zeitlichen Strafen gedacht werden, die Gott selbst sowohl wegen Verabsäumung der der Kirche schuldigen Genugthuung als auch damit seine Gerechtigkeit die Sünde in dem Büßer selbst strafe, hier oder dort noch zu leiden auferlegen möchte.

So müssen stets beide Wirkungen in der Anschauung zusammengefaßt werden, nur beide zugleich bilden die volle Frucht und den ganzen Gewinn eines Ablasses; mit der nächsten Wirkung ist immer auch die weitere Wirkung verbunden und es steht als ein katholischer Satz fest: *indulgentiae valent non solum pro foro ecclesiae sed et semper pro foro Dei.*

Noch deutlicher erhellet das Wesen eines Ablasses aus dessen Verhältniß zur Genugthuung überhaupt und ihren besonderen Zwecken.

Im Allgemeinen betrachtet man einen Ablass als eine Ergänzung, ja als eine Art Aequivalent, der dem Büßer obliegenden Genugthuung. Würde hiemit behauptet, die Pflicht der Genugthuung könne durch einen Ablass aufgehoben werden, so wäre dieß ganz falsch und unkatholisch. Das Wahre in der Sache ist nur: der Ablass kommt dem Unvermögen des Büßers zu Hilfe und ersetzt oder ergänzt an der Genugthuung das, was der Büßer selbst hier in diesem Leben vollends zu leisten wegen Schwachheit oder Kürze der Zeit nicht vermögend ist.

Sehen wir aber näher auf die besonderen Zwecke der Genugthuung. Die katholische Lehre unterscheidet einen dreifachen Zweck:

1. daß der Kirche, d. h. der Gemeinde und den einzelnen Mitchristen, durch frühere Sünden gegebene Bitterniß gut zu machen,

2. die Sünde an sich vor Gottes beleidigter Majestät zu rächen oder in dem Sünder selbst zu strafen,

3. endlich die inneren Sündenfolgen, d. i. die Zerrüttungen, welche die Sünde im Innern des Sünders angerichtet, zu heilen oder aufzuheben.

Der letztere Zweck nun wird durch einen Ablass nicht erreicht oder berührt, daher der Grundsatz der Theologen: „in medicinali non datur indulgentia.“ In dieser Beziehung kommt nach der liebevollen Fürsorge des Herrn der Schwachheit oder dem Unvermögen des Büßers ein anderes heiliges Mittel zu Hilfe, nämlich das Sakrament der letzten Oelung, zu dessen sicherster Wirksamkeit es gehört, die Ueberbleibsel der Sünden von der Seele wegzuwischen (*peccatorum reliquias abstergit*).

Der Ablass bezieht sich auf die beiden anderen Zwecke der Genugthuung und zwar, wie wir oben zeigten, zunächst auf die der Kirche schuldige Genugthuung. In so weit ein Pönitent diese zu leisten nicht vollständig vermag, kommt ihm ein Ablass, den er gewinnt, zu Hilfe und ersetzt oder supplirt den Abgang. Das Gleiche gilt von der Gott selbst schuldigen Genugthuung. Ein Pönitent ist zu schwächlich, um irgend welche Bußwerke mit anhaltender Treue zu üben oder er hat nur kurze Zeit mehr zu leben, da er etwa erst in der Todeskrankheit zur Bekehrung gekommen: was er zur Genugthuung vor Gott und der Kirche gerne noch leisten möchte, aber nicht kann, ersetzt ein von ihm gewonnener Ablass. In keinem Falle aber hat

der Ablass den Zweck und nie kann er die Wirkung haben, der Trägheit ein bequemes Ruhefissen zu bereiten, d. i. einen Büßer der h. Pflicht, nach Kräften Gott und der Kirche genug zu thun, zu überheben. So lange wir in diesem Leben der Prüfung verweilen und so lange uns der freie Gebrauch unserer Seelenkräfte zu Gebote steht, bis zum letzten Augenblicke des Lebens, haben wir die Pflicht, soviel wir nur können, Buße zu üben und sowohl Gott, den wir durch die Sünde beleidiget, durch fortgesetzte Genugthuung zu besänftigen, als auch das der Kirche und einzelnen Mitchristen gegebene Aergerniß durch ein erbauliches Tugendbeispiel möglichst aufzuheben. Daher sucht auch die Kirche bei Ausschreibung oder Verkündigung aller Ablässe stets den Geist der Buße in den Gläubigen zu wecken, mahnt ausdrücklich zu eifriger Buße, macht immer eine gründliche Bekehrung und vollkommene Ausöhnung mit Gott zur unerläßlichen Bedingung und schreibt selbst als weitere Bedingungen noch einige Bußwerke vor. Demungeachtet ist und bleibt ein Ablass für jeden Büßer eine sehr bedeutende Wohlthat, denn gewiß ist es etwas Großes und ungemein Tröstliches um die Versicherung, die ihm da gegeben ist, daß die mildeste Barmherzigkeit des Herrn durch die Kirche ihm alles das nachsehen wolle, was seine Schwachheit zur vollen Genugthuung zu leisten nicht vermag, und daß ihm, wenn er nur nach seinen obgleich geringen Kräften in der Buße verharren wird, die Aufnahme in die himmlische Seligkeit bald nach dem Tode zu hoffen stehe.

Vom Interesse ist noch die Frage: worauf gründet die Kirche ihr Recht, Ablässe zu ertheilen?

Von allen Theologen wird ein Ablass einstimmig als eine *absolutio vi potestatis clavium* bezeichnet und

somit das Recht der Kirche Ablässe zu ertheilen von der ihr verliehenen Schlüsselgewalt abgeleitet. Es ist aber in den Ablassbullen nicht allein von dieser Gewalt zu binden und zu lösen, sondern auch von einem Schatze der Verdienste die Rede, den die Kirche zu verwalten hat, den sie nun wieder öffnet, und woraus sie den Gläubigen nach Maßgabe ihres Bußeflers und zugleich ihres Unvermögens die Gnade eines Ablasses mittheilt. Was ist es nun mit diesem thesaurus meritorum? In soweit hiebei an die unendlichen Verdienste Jesu Christi des Mittlers gedacht wird, macht der Ausdruck wohl keine Schwierigkeit; Niemand wird ja läugnen, daß diese in Wahrheit einen unerschöpflichen Schatz bilden, aus dem alle einzelnen Gnaden, die den Gläubigen zufließen, abgeleitet werden müssen und dessen Verwaltung der Kirche übergeben ist. Aber es ist zugleich auch gemeint die Menge der Verdienste, besonders der Leiden Verdienste, welche die Heiligen Gottes in treuer Nachfolge ihres Herrn sich erworben haben. Von dieser Seite hat die Lehre von dem thesaurus meritorum vielfache Angriffe erfahren nicht allein von auswärts, sondern auch von Katholiken, besonders zur Zeit der berühmten Synode zu Pistoja und des eben so berühmten Emser-Kongresses. Von dem, was in diesen kirchlich revolutionären Versammlungen wider die Lehre vom Ablass vorgebracht wurde, können wir füglich Umgang nehmen; längst hat sich ja die Kirche selbst dagegen ausgesprochen. Wir möchten nur die noch heute bei vielen Priestern herrschende Ansicht bezüglich jenes thesaurus meritorum etwas berichtigen.

In vielen sehr geschätzten dogmatischen Werken findet sich die Bemerkung: *doctrina de thesauro non est de fide*. Dieß ward für Manche die Veranlassung, diese Lehre, wo nicht geradezu fallen zu lassen oder zu läugnen,

doch gering zu achten und jedenfalls keiner aufmerksameren Erwägung zu würdigen. Solchen wollen wir nun zu bedenken geben, daß der Ausdruck: *non est de fide* nichts Anderes bezeichnen will, als: *non est solemne dogma*. Was nicht *ex professo* in einem allgemeinen Concilium oder durch ein an die gesammte Christenheit gerichtetes päpstliches Dekret entschieden und zu glauben vorgestellt ist, von dem sagt man: *non est de fide*. Es kann jedoch eine in solcher Art nicht als Dogma erklärte Lehre eine sehr wohl begründete, aus dem Lehrbegriffe der Kirche sich nothwendig ergebende, von den erleuchtetsten Männern allgemein festgehaltene, durch die kirchliche Praxis bestätigte, kurz eine wahrhaft katholische Lehre sein. Dieß ist nun eben der Fall mit der Lehre von dem Verdiensteszah, aus dem die Kirche die Ablässe schöpft und austheilt. Sie beruht auf einer uralten, echt christlichen und überaus tröstlichen Wahrheit, die in der kirchlichen Lehre von der Heiligen-Gemeinschaft, wir dürfen sagen, nothwendig inbegriffen ist.

Die Kirche lehrt, daß Alle, die je den Glauben an Christus, den Versöhner, angenommen haben und ihm durch die h. Taufe als Glieder einverleibt worden sind, gleichviel ob sie noch hier im Kampfe und in der Prüfung oder schon jenseits im Reinigungszustande oder endlich bereits in den Wohnungen des ewigen Friedens im Himmel sich befinden, Einen großen geistigen Leib, den Leib Christi bilden und alle untereinander durch das Band der heiligen Liebe in einer lebendigen und wirksamen Gemeinschaft stehen, so daß unter ihnen eine wechselseitige Hilfeleistung Fürbitte und Stellvertretung stattfindet. Verschieden sind diese Glieder nach Vermögen, besonderer Bestimmung und Würde, aber alle sind im innigen Verband, so daß, wie es der h. Paulus andeutet

1. Corinth. 12, 26, „wenn ein Glied leidet, alle Glieder mit leiden und, wenn ein Glied sich freut, alle Glieder sich mit freuen.“ Diesem nach kann denn gewiß jedes im Guten schon mehr erstarkte oder vollendete Glied in dieser Gemeinschaft andere noch schwächere Glieder durch fürbittende und aufopfernde Liebe unterstützen und auch für Andere vikarirend Etwas erfüllen, was diese versäumt und was zu verrichten sie zu schwach sind. Auf diese Lehre gründet sich der Glaube, daß es ein allen Christen zu Gute kommendes Leidensverdienst der Heiligen gebe. Wir glauben nämlich, daß die seligste Jungfrau, die h. Apostel und Märtyrer, die Bekenner und h. Jungfrauen und so viele verborgene Heilige aller christlichen Jahrhunderte ein großes Maß ihrer Leiden und Trübsale nicht allein für sich selbst zu eigener größerer Verherrlichung, sondern, obwohl meistens ihnen selbst unbewußt, für die ganze streitende Kirche auf Erden, sowie für die Leidenden Seelen im Fegefeuer, getragen und erduldet haben, d. h. wir halten das ihnen auferlegte, oft so auffallend schwere, Leiden auch für ein stellvertretendes, wodurch viele schwächere Glieder des mystischen Leibes Christi eine Milderung oder Erlassung jener Strafleiden erlangen können, die sie nach der Schwere ihrer Sünden zu tragen hätten. Die Gesammtheit der Leidensverdienste aller Heiligen können nun nicht unpassend mit einem kostbaren Schätze verglichen werden, der zum Besten aller Gläubigen, sowie der Leidenden jenseits im Läuterungsfeuer, hinterlegt und den höchsten Priestern der Kirche, als Auspendern aller himmlischen Gnaden und Güter, anvertraut ist. An dem Ausdrücke *V e r d i e n s t e* der Heiligen wird sich Niemand stoßen. In welchem Sinne er zu verstehen sei, hat die Kirche zur Genüge deutlich in ihrer Lehre von den guten Werken der Gerechtfertigten erklärt. Alles, was der

Christ durch den in Liebe thätigen Glauben wirkt oder leidet, erhält seinen verdienenden Werth einzig aus dem unendlichen Verdienste des Mittlers Jesu Christi; sein Leiden und sein Tod sind allein die wahrhaft verdienende Ursache alles Heiles der Menschen. Dieses Eine Verdienst des Mittlers geht aber in lebendigster Produktivität wirksam über auf alle Gläubigen, die diesem Mittler auch als ihrem Vorbilde und Hirten im Thun und Leiden treu nachzufolgen, sich bemühen. Umgekehrt nehmen alle solche treue Nachfolger an seinem Verdienste lebendigen Antheil; die Liebe Gottes aber ist so groß, daß er alles ihnen durch seinen Sohn zufließende und geschenkte Gute nun sogar noch als Verdienst ihnen anrechnet und belohnen will. Auf Jesu des Mittlers Verdienst beruht nach katholischer Lehre vom Anfang bis zu Ende Alles. Die Verdienste der Heiligen sind nichts von ihnen selbstständig Erworbenes, sondern sind eben nur die Verdienste Christi, ihnen aber geschenkt, in ihnen durch seine belebende Gnade gewirkt, aus ihnen eine lebendige Triebkraft gewachsen, gleich edlen Früchten am guten Baume. Sie stehen in keinem Gegensatz zu den Verdiensten Christi und diese werden durch jene in keiner Weise vermehrt, nur völlige Unkenntniß der katholischen Lehre oder ein blödes Mißverstehen, wo nicht böswilliger Widerspruchsgeist, konnte der katholischen Kirche vorwerfen, daß sie einer stolzen Selbstgerechtigkeit das Wort rede, daß sie die Allgenügsamkeit des Verdienstes Christi läugne, daß sie diesem und der Ehre Gottes Etwas entziehe. Vielmehr erscheint nur in der richtig verstandenen katholischen Lehre das Verdienst des Einen Mittlers als etwas Lebendiges und immerfort Leben schaffendes oder fruchtbringendes. Wie nun die Früchte gewiß zum guten Baum gehören, der sie trägt, so gehören die Verdienste der

Heiligen zu dem Verdienste des Mittlers, aus dem sie erwachsen, und die Kirche spricht mit vollstem Rechte von einem unermesslich reichen Schatz, der da besteht aus den Verdiensten Christi und der Heiligen. Was nun aber von Christus gilt, muß auch von den Heiligen gelten, denn in ihnen lebte und lebt Christus fort. (Non ego vivo, vivit autem in me Christus. Galat. 2, 20.) Wie die Verdienste des Herrn selbst stellvertretend sind, so können es auch die Verdienste der Heiligen sein. Das Vikariren geht vom Haupte Christus aus auf die Glieder alle und wiederholt sich in diesen selbst auf mehrfache Weise.

In der h. Schrift schon finden wir angedeutet ein stellvertretendes Leidensverdienst der treuen Nachfolger des Herrn. Paulus schreibt ad Coloss. 1, 24. „Qui nunc gaudeo in passionibus pro vobis et adimpleo ea, quæ desunt (græce ταῦσεσσηματα, i. e. quæ supersunt vel adhuc restant) passionum Christi in carne mea pro corpore ejus, quod est ecclesia.“ Ist die Uebersetzung der Vulgata „quæ desunt“ schon eine etwas ungenane und unpassende zu nennen, so sind die in vielen deutschen Uebersetzungen vorkommenden Ausdrücke „was den Leiden Christi mangelte —, — abgeht,“ geradezu sinnstörend und unschicklich, ja können zu argem Mißverständnis führen. Davon kann ja doch gewiß nicht die Rede sein, daß dem Leiden Christi — also seiner für uns geleisteten Genugthuung oder seinem Mittlerverdienste Etwas mangelte oder abginge, wohl aber ist es von der weisen Liebe Gottes so angeordnet, daß sich der Kreuzweg des Herrn in jedem seiner Glieder und in seinem Leibe, der da ist die Kirche, im Ganzen stets wiederhole, daß also Alle, die durch Christus geheiligt werden sollen, mit

Christus auch leiden, an Seinem Leiden Theil nehmen, auf daß er sie einst ebenso zu Theilnehmern seiner Herrlichkeit mache. Diese allen Nachfolgern des Herrn bevorstehenden Leiden meint wohl der Apostel mit dem Ausdrucke: *τα ὑπερμετὰ passionum Christi* und es schwebte ihm der Gedanke vor, daß er das ihm zufallende Maß des Leidens stellvertretend für andere Gläubige erdulden und einen Theil der Leiden abtragen könne, den diese oder die Gemeinde überhaupt sonst zu tragen hätten. Daher freut er sich, wie er sagt, seiner Leiden, weil er hoffet durch ihre Uebernahme dasjenige stellvertretend für die Gemeinde erfüllen zu können, was noch bevorsteht von den mit Christus zu erduldenen Trübsalen. Wir wollen zu einer gewiß höchst unpartheiischen Bestätigung unserer Interpretation anführen, was über die Stelle ein älterer protestantischer Exeget sagt und wie sich ein neuerer protestantischer Schriftsteller darüber ausspricht. Der Erstere ist der bekannte Exeget Bengel. Dieser macht in seinem Gnomon zu obiger Stelle die Bemerkung: „Fixa est mensura passionum, quas tota exantillare debet ecclesia. Quò plus igitur Paulus exhausit, eo minus et ipsi posthaec et ceteris relinquitur. Hoc facit communio sanctorum. Inde pontificii merita statuunt pro aliis: ut in illorum systemate permulti errores ex subtili veritate indiscrete accepta nati sunt.“ Der Andere ist der durch seine „Blätter für höhere Wahrheit“ bekannt gewordene J. Friedrich von Meyer. Dieser sagt: „Wenn wahrhaft fromme und heilige Menschen leiden, geschieht es blos für sie selbst? — Gewiß dient das, was anfangs den Sünder reinigte, dem Reinen zur immer vollkommneren Veredlung; denn es ist Niemand rein vor Gott, Nie-

mand vollkommen im Vergleich mit ihm. Allein —
 ausser der höheren und besonderen Vollendung, weßwe-
 gen wir überaus selig preisen dürfen, die da geduldet
 haben, ausser ihrer Bewahrung vor jedem Rückfall in
 dieser Welt, vor vielen Versuchungen zur Sünde und
 ihrer stets fortschreitenden Erneuerung, ist es die Ueber-
 weisung des Satans von seinem Unrecht, es ist aber
 auch eine Art von Verdienst für Andere, das in der
 Aehnlichkeit und Gemeinschaft von Christi Verdienst sich
 der Leidende (Fromme) zu erwerben gewürdiget wird.
 Er ist nicht allein Vorbild und Lehrer der Geduld und
 der aus ihr fließenden Tugenden; sondern er wird auch
 in so ferne dem Herrn ähnlich, daß er von den Leiden,
 welche die Menschheit zu ertragen hat, bei geringerer
 Schuld und der Unschuld wiedergegeben, ein großes
 Maass übernimmt, der Sünden Schuld unverhältniß-
 mäßig büßt und an seinem Theile für die Menschheit
 geopfert wird. Wohl möchte dieß eine harte und stolze
 Rede scheinen, wenn uns die Sache nicht geoffenbart
 wäre. Sagen wir doch auch, es werde dieser oder jener
 aufgeopfert, er opfere seine Habe, seine Gesundheit,
 sein Leben auf für Andere, wo es deren irdisches Wohl
 gilt. So Eltern für Kinder, Krieger für den Staat.
 Sollte es nicht auch eine Aufopferung für das ewige
 Wohl anderer Menschen und zwar ausser der Lehrertreue
 u. d. gl. geben? Hiemit wird nicht eine Aufopferung
 der eigenen Seligkeit gemeint, wie es wohl einem Moses
 und Paulus zu Sinne kam, aber vor Gott nicht Statt
 fand, sondern ein stellvertretendes Leiden auf Erden.
 Der gläubige wahrhaft fromme Christ könnte gleich selig
 werden, gleich zum Frieden gelangen durch den Tod,
 aber Gott läßt ihn noch lange hier kämpfen und das
 unter anderen um einer Ursache willen, deren heiläufig

Paulus gedenkt, indem er spricht: „Nun freue ich mich der Leiden u. s. w. Kolosser 1, 24. Der Apostel gebraucht ein Wort, welches ungefähr klingt: wie statterfüllen, anstatt Anderer erfüllen *avtaranληρῶν*. Wer läugnet, daß in dieser Aeußerung ein stellvertretendes Leidensverdienst des Apostels ausgesprochen ist? Die Gemeine muß ein gewisses Maas von Leiden erfüllen; Paulus freut sich, daß er einen überschwänglichen Theil desselben auf sich nehmen, seinen Mitchristen abnehmen darf. Hieraus erklären sich vollständig die schweren Trübsale so vieler treuer Seelenhirten. Die Menschheit überhaupt, die Christenheit insbesondere muß leiden; wer mehr leidet als Andere, leidet mit für sie. Man kann auch im Großen sagen, die Christenheit leide für die übrige Menschheit und in der Christenheit leiden gerade die wahrsten Christen für Mitchristen und Mitmenschen. Das Haupt aber ist Christus, mit welchem gelitten wird und um welches willen das Leiden der Unschuld verdienstlich ist. Wie das Haupt litt für die Welt, so auch seine wahren Glieder.“ Der Verfasser schließt mit Anführung obiger Erklärung aus Bengel's Gnomion und fügt noch die Bemerkung bei: „Was oft zu weit getrieben wurde, die ergänzende und stellvertretende Kraft der Heiligenverdienste, beruht auf einem richtigen Grund und die römische Kirche ist berechtigt diesen festzuhalten, sowie andere Kirchen ihn der Schrift gemäß annehmen sollten.“

Diese Worte eines Protestantens dürften wohl viele Katholiken und selbst manche Priester nicht ohne innere Beschämung lesen. Die Lehre von dem Schatz der Heiligenverdienste beruhet ja für uns Katholiken nicht etwa nur auf der subjektiven Auslegung einer Bibelstelle, sondern auf dem ungleich festeren Grund uralter, heiliger

Ueberlieferung; wir müssen eine Lehre einer viel ehrfurchtsvolleren Beachtung werth halten, auf die so deutlich die Ablassbullen der Päpste hinweisen, die seit Jahrhunderten die bewährtesten Theologen vertheidigen, und die so ungezwungen, ja nothwendig aus den Dogmen von der sakramentalen Genugthuung und der Gemeinschaft der Heiligen sich ergibt.

Können wir nun nicht zweifeln, daß es in Wahrheit einen Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen gibt, so werden wir es auch folgerichtig finden, daß die Theologen lehren: die Kirche ertheile die Ablässe nicht bloß *per modum absolutionis vi potestatis clavium* sondern auch *per modum solutionis ex thesauro*.

Es ist diese Unterscheidung keineswegs eine unpraktische Subtilität. Bekanntlich werden einzelne Ablässe vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Kirche auch den abgeschiedenen Christgläubigen zugewendet. Kann nun wohl die Ablassertheilung für die noch auf Erde pilgernden Glieder der Kirche aus ihrer Jurisdiktionsgewalt (*ex potestate clavium*) abgeleitet werden, so ist dagegen jene Zuwendung der Ablässe für die Hingeshiedenen von dieser Seite nicht erklärbar, denn über Alle, die einmal hinübergegangen sind in das Jenseits, hat die Kirche keine Jurisdiktion mehr. Die *applicatio indulgentiarum pro defunctis* geschieht nur *per modum solutionis ex thesauro et suffragii*.

Möge das über das Wesen der Ablässe hier Ange deutete eine Anregung geben, die katholische Lehre bezüglich dieses Gegenstandes einer tieferen Beachtung werth zu halten und sie öfter dem gläubigen Volke zu verkündigen, verständlich zu machen und ans Herz zu legen, denn leider ist es nur zu gewiß, daß über die Ablässe eine entsetzliche Unwissenheit und die verworrensten

Begriffe überall herrschend sind und daß unter den Tausenden, die noch um irgend einen Ablass zu gewinnen sich herbeidrängen, gewiß die allerwenigsten sich desselben in Wahrheit theilhaft machen. Der Priester hat, sowie in hundert anderen Beziehungen, so namentlich hier als Prediger des göttlichen Wortes, als Ausspender der Geheimnisse Gottes und als berufener Führer unsterblicher Seelen noch vollauf zu thun.

R.

Ueber die Metaphysische Psychologie des h. Augustinus

von Theodor Gangauf,

Abt des Benediktiner-Stiftes zu St. Stephan und Professor der Philosophie am k. Lyceum in Augsburg. 1852. R. Kollman'sche Buchhandlung. I. Abth. VIII. 228 S.

Schon in den Jahren 1843—1845 hat der Hochw. Herr Verfasser den Gegenstand, welcher den Inhalt vorliegenden Werkes bildet, in kleineren Schriften, in Schulprogrammen bearbeitet, und die freundliche Aufnahme und Anerkennung, welche dieselben von mehreren Seiten her gefunden, veranlaßten ihn, seine Arbeit zu vollenden, und nun in vollständigerer Form dem Publikum zu übergeben. Es ist somit dieses Werk eine Frucht mehrjähriger Studien, das: nonum prematur in annum